

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 614/71

B E S C H L U S S

In der Entscheidungssache

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Schalom H. [REDACTED],
[REDACTED] / Israel, H. [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Juni 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel, Dr. Thum und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 24. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Beschwerde beanstandet, der Berufungsrichter habe entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs den Grad der verfolgungsbedingten Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit bestimmt, ohne ein verfolgungsunabhängiges Augenleiden zu beachten. Damit wird kein Zulassungsgrund aufgezeigt. Hätte der Berufungsrichter den als verfolgungsbedingt angesehenen Leiden ohne Rücksicht auf den sonstigen Gesundheitszustand

- 3 -

schematisch eine bestimmte Erwerbsminderung zugeordnet, so läge nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1973, 171 Nr. 8) ein Verfahrensfehler vor; § 287 ZPO wäre verletzt. Ein Verstoß gegen verfahrensrechtliche Normen führt aber nur dann zur Zulassung der Revision, wenn das Berufungsgericht eine Vorschrift, deren Bedeutung zweifelhaft sein kann, anders auslegt, als sie in einer früheren Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42). Um einen derartigen Fall handelt es sich hier nicht. Der Berufsungsrichter hat mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RzW 1969, 261 Nr. 12 einen zutreffenden rechtlichen Ausgangspunkt für die Bestimmung des Grades der Erwerbsminderung gewählt. Der Einfluß des verfolgungsunabhängigen Augenleidens auf den Erwerbsminderungsgrad ist deshalb nicht untersucht worden, weil der Berufsungsrichter ein solches nicht festgestellt hat. Die Berechnungsanomalie (Amblyopie und Astigmatismus) ist lediglich 1957 in einem Attest des Augenarztes Dr. Hauser genannt und mit einer nicht verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 25 v.H. bewertet worden. Der Vertrauensarzt Dr. Münz und der Prüfungsarzt Dr. Walther haben das 1961 ohne weitere Erwägungen übernommen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat der augenärztliche Befund keine Rolle mehr gespielt. Das Berufungsurteil erwähnt den Augenschaden nur im Tatbestand bei der Schilderung des Verkürens des Beklagten. Der Berufsungsrichter ist darauf jedoch nicht wieder zurückgekommen, hat diesen Schaden also - entgegen der Darstellung der Beschwerde - nicht festgestellt, sondern ihn, weil dem Gegenstand der eigentlichen Beurteilung fernliegend, offenbar übersehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Methodik der Bestimmung des Erwerbsminderungsgrades erfordert entgegen der Ansicht der Beschwerde keine Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Es besteht kein Anlaß, auf die behördliche und tatrichterliche Bewältigung der Schadensermittlung im Gesundheitsbereich (§§ 29 ff, 176 Abs. 1, 209 Abs. 1 BGG, § 287 ZPO) durch die Einführung rechnerischer Formeln, die der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Raz 1966, 359) zuwiderlaufen, überand Einfluß zu nehmen.

Die Beschwerde wendet sich weiter ohne Erfolg dagegen, daß der Berufungsrichter dem Wirbelsäulenleiden und die Hypertonie des Klägers als durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht ansieht. Die Beurteilung durch das Berufungsgericht entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 4 der 2. DV-BGG.